

Fachbereich Altertumswissenschaften

Bearbeiter: Der Dekan
Tel. 838 22 01
Dr. Renate Kunze, ZUV VC
Tel. 838 73 530

Studienordnung für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Griechische Philologie mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung am Fachbereich Altertumswissenschaften an der Freien Universität Berlin

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs Altertumswissenschaften hat am 31. Mai 1995 aufgrund von § 71 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerIHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03. Januar 1995 (GVBl. S. 1), folgende Studienordnung erlassen.

Übersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Definition und Gegenstand des Fachs
- § 3 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse
- § 4 Ausbildungsziele und -inhalte
- § 5 Ausbildungsorganisation und Lehrveranstaltungsformen
- § 6 Leistungsnachweise
- § 7 Studienberatung
- § 8 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums
- § 9 Studienverlauf im Hauptfach Griechische Philologie
- § 10 Studienverlauf im Nebenfach Griechische Philologie
- § 11 Abschlußprüfung
- § 12 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Studienordnung gilt für das Haupt- und Nebenfachstudium im Teilstudiengang Griechische Philologie mit dem Abschlußziel der Magisterprüfung im Fachbereich Altertumswissenschaften der Freien Universität Berlin.

§ 2 Definition und Gegenstand des Fachs

(1) Die Griechische Philologie ist ein Teilbereich der Klassischen Philologie, der Wissenschaft von der Sprache und Literatur des griechisch-römischen Altertums. Ihren unmittelbaren Gegenstand stellen die erhaltenen griechischen Texte aus dieser Zeit dar. Ziele der Griechischen Philologie sind die möglichst authentische Wiederherstellung dieser Texte, ihre Interpretation auch unter Berücksichtigung der Erkenntnisse benachbarter Disziplinen und ihr Verständnis als Zeugnisse der Kultur und Gesellschaft ihrer Entstehungszeit.

(2) Die Griechische Philologie soll ferner die Zusammenhänge der europäischen Kulturen mit denen der Antike verdeutlichen.

§ 3 Studienvoraussetzungen, Sprachkenntnisse

(1) Studienvoraussetzung für das Studium des Fachs Griechische Philologie sind die Allgemeine Hochschulreife oder eine sonstige gesetzlich vorgesehene Studienberechtigung. Von Studierenden im Hauptfach werden Kenntnisse der griechischen Sprache und Literatur im Umfang des Graecum erwartet. Defizite müssen bis zur Zwischenprüfung ausgeglichen werden.

(2) Das Studium erfordert für Studierende im Hauptfach Kenntnisse des Lateinischen im Umfang des Latinum bzw. des erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurses Latein IV für Hörer aller Fachbereiche, für Studierende im Nebenfach im Umfang des erfolgreich abgeschlossenen Sprachkurses Latein II für Hörer aller Fachbereiche. Falls diese Sprachkenntnisse bei Studienbeginn nicht vorhanden sind, müssen sie bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachgewiesen werden.

(3) Für das Studium der Griechischen Philologie sind Kenntnisse in einer der modernen Wissenschaftssprachen, insbesondere Englisch, Französisch, Italienisch, erforderlich. Falls diese Kenntnisse bei Studienbeginn nicht vorhanden sind, sind sie spätestens bei der Meldung zur Zwischenprüfung nachzuweisen (Zwischenprüfungsordnung Griechische Philologie § 4 Abs.1 Nr. 6 vom 31. Mai 1995).

§ 4 Ausbildungsziele und -inhalte

(1) Aus der Bestimmung von Gegenstand und Aufgabe der Klassischen Philologie ergeben sich für das Studium der Griechischen Philologie folgende Ziele:

- a) wissenschaftlich fundierte Kenntnis der griechischen Sprache;
- b) Kenntnis der wichtigsten literarischen Werke und nichtliterarischen Texte, die für die verschiedenen Epochen und Gattungen kennzeichnend sind;
- c) Überblick über die griechische Literaturgeschichte;
- d) Kenntnis und Sicherheit in der Anwendung von Methoden und Theorien der Konstitution und der Interpretation antiker Texte;
- e) Kenntnisse im Bereich der Nachbardisziplinen (wie insbesondere Alte Geschichte, antike Religionsgeschichte, Klassische Archäologie, Historische Sprachwissenschaft, Antike Philosophie, Byzantinistik);
- f) Befähigung zur selbständigen, weiterführenden Behandlung eines Problems der Forschung.

(2) Der wissenschaftliche Gegenstand ist so umfangreich und die Aspekte, unter denen er behandelt werden kann, sind so zahlreich, daß ein Anspruch auf Vollständigkeit der Kenntnisse ebenso ausgeschlossen ist wie die Möglichkeit einer schlüssig begründbaren Abfolge von Lernschritten. Die Notwendigkeit, die Studierenden in einer begrenzten Zeit zu selbständiger wissenschaftlicher Tätigkeit auszubilden, erfordert, daß das Fach unter Gesichtspunkten der aktuellen Forschung in exemplarischer Auswahl, d.h. am Beispiel repräsentativer Texte und Probleme, gelehrt wird. Eine sich daraus ergebende, an den jeweiligen Interessen der Studierenden orientierte Schwerpunktbildung darf nicht zu früh einsetzen.

(3) Die Ausbildungsinhalte leiten sich aus der Definition des Fachs, seinem Gegenstand und den Ausbildungszielen ab.

(4) Die Vermittlung von Sachwissen soll von Beginn an eine kritische Auseinandersetzung mit Methoden und Forschungsergebnissen des Fachs einbeziehen.

(5) Auf die genannten Studienziele sind die Inhalte, Formen und Leistungsanforderungen der einzelnen Lehrveranstaltungen in unterschiedlicher Weise ausgerichtet. Erste

Auskünfte geben die in jedem Semester erscheinenden Erläuterungen zum Lehrprogramm (Kommentiertes Vorlesungsverzeichnis).

(6) Die genannten Lernziele können nicht allein durch den Besuch von Lehrveranstaltungen oder die Lektüre in dem in den §§ 9 und 10 vorgegebenen Umfang erreicht werden. Von Anfang an muß das Studium durch intensive eigene Lektüre von Primär- und Sekundärliteratur und durch andere Formen des Selbststudiums auch in der vorlesungsfreien Zeit ergänzt werden. Hinweise für das Selbststudium werden in Lehrveranstaltungen und in der Studienfachberatung gegeben. Für das Verständnis der umfangreichen Fachliteratur ist eine hinreichende Lesefähigkeit in der englischen, französischen und italienischen Sprache erforderlich.

(7) Den Studierenden wird empfohlen, im Verlaufe ihres Studiums mindestens einmal die Universität zu wechseln, um Vertreter bzw. Vertreterinnen unterschiedlicher Methoden kennenzulernen und ihr Wissen auf Spezialgebieten zu erweitern. Auf das einschlägige Lehrangebot der anderen Berliner Universitäten und die Möglichkeit, als Nebenhörer anrechenbare Leistungen zu erwerben, wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Ausbildungsorganisation und Lehrveranstaltungsformen

(1) Das Studium gliedert sich in Grund- und Hauptstudium.

- a) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung abgeschlossen und dient vor allem dazu,
- sichere Sprachkenntnisse zu erwerben;
 - sich einen ersten geschichtlichen und literaturgeschichtlichen Überblick zu verschaffen;
 - sich mit Fragestellungen, Hilfsmitteln und Methoden des Fachs vertraut zu machen;
 - sich gegebenenfalls die noch fehlenden Sprachkenntnisse aneignen.
- b) Das Hauptstudium baut auf dem Grundstudium auf und dient vor allem
- der Erweiterung und Vertiefung der sprachlichen, sachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten;
 - der selbständigen kritischen Auseinandersetzung mit Fragestellungen und Ergebnissen der Forschung;
 - der Schwerpunktbildung (unter Einbeziehung von Nachbardisziplinen).

(2) Die Ausbildungsinhalte werden in folgenden Arten von Lehrveranstaltungen vermittelt:

- a) *Vorlesungen* behandeln entweder übergreifende Themen oder einzelne Autoren, sie informieren über den Stand der Forschung und bieten einen Einblick in die philologische Arbeit. Sie sind besonders geeignet, literaturgeschichtliche Kenntnisse zu vermitteln und zu vertiefen, das Problembewußtsein zu fördern und Anregungen zum Selbststudium zu geben.
- b) Die *Einführung in das Studium des Griechischen* (Übung, ca. 2 SWS) gibt einen ersten Überblick über Arbeitsbereiche, Fragestellungen und Hilfsmittel des Fachs. Sie kann sowohl als semesterbegleitende als auch als Blockveranstaltung (in der Regel in kleinen Gruppen) durchgeführt werden.
- c) *Seminare* (Proseminare, Hauptseminare, Oberseminare) sind Lehrveranstaltungen, in denen die Studierenden anhand geeigneter Texte und Themen mit Gegenständen und Methoden des Fachs vertraut gemacht und zu selbständigem Arbeiten und wissenschaftlicher Diskussion angeleitet werden. Für die Bestätigung der erfolgreichen Teilnahme ist neben regelmäßiger Anwesenheit in der Regel ein schriftliches Referat oder eine Hausarbeit

Voraussetzung. Regelmäßige Anwesenheit liegt vor, wenn die Studierenden nicht mehr als 15% der Lehrveranstaltungstermine einer Lehrveranstaltung versäumt haben.

In *Proseminaren* werden die Studierenden anhand der Interpretation von Texten zu selbständiger und kritischer Arbeit und zur Vertrautheit mit Arbeitsmitteln und Methoden der Griechischen Philologie angeleitet.

In *Hauptseminaren* werden die im Grundstudium erworbenen sprachlichen, sachlichen und methodischen Kenntnisse und Fähigkeiten erweitert und vertieft. Dabei tritt die selbständige Auseinandersetzung mit dem Text unter Berücksichtigung des Forschungsstandes in den Vordergrund. Voraussetzung für den Besuch von Hauptseminaren ist das Bestehen der Zwischenprüfung.

Oberseminare sind forschungsintensive Veranstaltungen für fortgeschrittene Studierende. Voraussetzungen für den Besuch sind die Berechtigung zur Teilnahme am Hauptseminar sowie die Vorlage einer schriftlichen Bewerbungsarbeit oder einer entsprechenden schriftlichen Hauptseminararbeit.

- d) *Übungen* ergänzen den in Seminaren und Vorlesungen angebotenen Lehrstoff. Der Besuch von Übungen steht allen Studierenden frei.
- e) *Kolloquien* sind in der Regel für fortgeschrittene Studierende bestimmt und dienen der Vorstellung und Diskussion von Forschungsergebnissen.
- f) *Übersetzungsübungen* dienen dem Erwerb, der Festigung und Vertiefung von Sprachkenntnissen und -fähigkeiten. Die deutsch-griechischen Übersetzungsübungen Ia und Ib bereiten auf die Zwischenprüfung vor. Der Besuch der deutsch-griechischen Übersetzungsübung Ia ist Voraussetzung für den Besuch der deutsch-griechischen Übersetzungsübung Ib. Die deutsch-griechische Übersetzungsübung II ist für Studierende im Hauptstudium bestimmt.
- g) Im *Klausurenkurs* werden schwierigere griechische Texte übersetzt. Er bereitet auf die Examensklausur vor.
- h) In *Lektürekursen* werden Texte (in der Regel eines Autors) kursorisch und im wesentlichen im Hinblick auf das sprachliche Verständnis gelesen. Sie dienen dazu, die Übersetzungsfähigkeit zu steigern und einen Teil des obligatorischen Lesepensums (siehe §§ 9 und 10) zu absolvieren. Im Rahmen eines Lektürekurses kann auch das Absolvieren des Lektürepensums durch eine Klausur überprüft werden.
- i) *Exkursionen* sollen den Studierenden Gelegenheit bieten, die im Studium erworbenen Kenntnisse durch den Besuch von Stätten und Monumenten der griechisch-römischen Antike zu vertiefen.

§ 6

Leistungsnachweise

Über den erfolgreichen Besuch von Lehrveranstaltungen werden Leistungsnachweise ausgestellt. Sie enthalten Angaben über Art und Gegenstand der Leistung(en), die der Beurteilung zugrundeliegen. Die Bedingungen für die Vergabe von Leistungsnachweisen legt der die Lehrveranstaltung Leitende am Beginn der Veranstaltung fest. Leistungsnachweise setzen die regelmäßige Teilnahme an der Veranstaltung voraus (s.o. § 5 Abs. 2 c).

§ 7 Studienfachberatung

(1) Die Studienfachberatung wird von den hauptberuflichen Lehrkräften im Institut für Griechische und Lateinische Philologie durchgeführt. Die Studierenden müssen zu Beginn des Studiums und vor dem 5. Fachsemester an einer Studienfachberatung teilnehmen. Sie sollten studienbegleitend in jedem Semester die Möglichkeit zu einer individuellen Studienfachberatung nutzen.

(2) Auf das fächerübergreifende Angebot der Zentral-einrichtung Studienberatung und Psychologische Beratung der Freien Universität Berlin wird hingewiesen.

§ 8 Regelstudienzeit und Umfang des Studiums

(1) Das Studium der Griechischen Philologie kann in der Regel innerhalb von 9 Semestern einschließlich der Magisterprüfung absolviert werden. Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester, wenn zu Studienbeginn die notwendigen Sprachkenntnisse vorhanden sind.

(2) Das Studium des Hauptfaches Griechische Philologie hat einen Umfang von 62 SWS, das des Nebenfaches Griechische Philologie von 29 SWS.

§ 9 Studienverlauf im Hauptfach Griechische Philologie

(1) Grundstudium

Ggf. Ergänzung der Griechischkenntnisse.

Die vorgesehenen 30 SWS verteilen sich wie folgt auf die Veranstaltungen des Grundstudiums:

- | | |
|---|---------|
| a) Obligatorische Lehrveranstaltungen | |
| - Drei Proseminare (mindestens je eines
Prosa und Dichtung) | 6 SWS |
| b) Weitere Lehrveranstaltungen | |
| - Vorlesungen, Übungen, Proseminare,
Lektüren nach Wahl zur Erreichung
der Ziele des Grundstudiums im
Umfang von | 24 SWS |
| Darunter sollten besucht werden: | |
| - Einführung in das Studium des Griechischen | 2 SWS |
| - Deutsch- griechische Übersetzungsübungen
a und Ib | 4 SWS |
| - Zwei (Überblicks-) Vorlesungen über
griechische Literatur | 4-6 SWS |
| c) Lektüreprüfung | |
| Die Lektüre der folgenden Werke in Lektürekursen bzw.
in selbständiger Lektüre wird erwartet:
Prosa: Xenophon (ein Buch, z.B. Memorabilien I), Platon
(ca. 80 S., z.B. Protagoras, Gorgias oder Phaidon), Lysias
oder Isokrates (ca. 80 S.), Thukydides oder Herodot (ca.
50 S.).
Dichtung: Homer, Hesiod, homerische Hymnen (insge-
samt im Umfang von fünf Gesängen Homer), Archaische
Lyrik (Auswahl), zwei Tragödien. | |

(2) Das Grundstudium wird durch die bestandene Zwischenprüfung, die durch die Zwischenprüfungsordnung geregelt wird, abgeschlossen.

(3) Hauptstudium

Die vorgesehenen 32 SWS verteilen sich wie folgt auf die Veranstaltungen des Hauptstudiums:

- | | |
|--|--|
| a) Obligatorische Lehrveranstaltungen | |
| - Drei Hauptseminare (mindestens je eines über
Dichtung und Prosa);
das dritte Hauptseminar kann auch in einem | |

anderen altertumswissenschaftlichen Fach absolviert werden, falls der Studierende in diesem Fach keine Abschlußprüfung ablegt.	6 SWS
- Erfolgreiche Teilnahme an der deutsch- griechischen Übersetzungsübung II	2 SWS

b) Weitere Lehrveranstaltungen	
Seminare, Vorlesungen, Übungen, Lektürekurse, Klausurenkurs nach Wahl im Umfang von	24 SWS

c) Lektüreprüfung	
In Lektürekursen oder in selbständiger Lektüre sollen Prosa und Dichtung (im Umfang von 1200 Seiten) aus mindestens 6 Autoren gelesen werden, jedoch minde- stens je 400 Seiten Prosa und Dichtung. Die Wahl der Autoren kann sich an der gewählten Fächerkombination orientieren. Das Absolvieren des Lektüreprüfungssumms wird durch eine Klausur überprüft. Diese kann insbesondere im Rahmen eines Lektürekurses geschrieben werden. Es müssen drei von fünf vorgelegten Texten insgesamt mit der Note "ausreichend" (4,0) übersetzt werden.	

(4) Dringend empfohlen wird die Teilnahme an einer Exkursion im Grund- oder Hauptstudium.

§ 10 Studienverlauf im Nebenfach Griechische Philologie

(1) Grundstudium

Ggf. Erwerb bzw. Ergänzung von Griechischkenntnissen	4-12 SWS
---	----------

Die vorgesehenen 13 SWS verteilen sich wie folgt auf die Veranstaltungen des Grundstudiums:

- | | |
|--|-------|
| a) Obligatorische Lehrveranstaltungen | |
| - Zwei Proseminare
(je eines Prosa und Dichtung) | 4 SWS |
| - Erfolgreicher Besuch der deutsch-
griechischen Übersetzungsübungen Ia | 3 SWS |
| b) Weitere Lehrveranstaltungen | |
| Vorlesungen, Proseminare, Übungen, Lektürekurse
nach Wahl im Umfang von | 6 SWS |
| Darunter sollte besucht werden: | |
| - Einführung in das Studium des Griechischen | 2 SWS |
| c) Lektüreprüfung | |
| Die Lektüre von mindestens 200 Seiten der folgenden
Autoren in Lektürekursen bzw. in selbständiger Arbeit
wird erwartet (davon mindestens 50 Seiten Dichtung):
Prosa: Xenophon; Platon (z.B. Protagoras, Gorgias oder
Phaidon); Lysias oder Isokrates; Thukydides oder
Herodot.
Dichtung: Homer, Hesiod, homerische Hymnen; archai-
sche Lyrik; Tragödie. | |

(2) Das Grundstudium wird mit der Zwischenprüfung, die durch die Zwischenprüfungsordnung geregelt wird, abgeschlossen.

(3) Hauptstudium

Die vorgesehenen 16 SWS verteilen sich wie folgt auf die Veranstaltungen des Hauptstudiums:

- | | |
|--|--------|
| a) Obligatorische Lehrveranstaltungen | |
| - Erfolgreicher Besuch eines Hauptseminars | 2 SWS |
| - Erfolgreicher Besuch des Klausurenkurses,
eines zweiten Hauptseminars
oder der deutsch-griechischen Übersetzungsübung II | 2 SWS |
| b) Weitere Lehrveranstaltungen | |
| Seminare, Vorlesungen, Übungen,
Lektürekurse im Umfang von | 12 SWS |
| c) Lektüreprüfung | |
| In Lektürekursen oder in selbständiger Lektüre sollen 500
Seiten aus mindestens zwei Autoren gelesen werden. | |

(4) Dringend empfohlen wird die Teilnahme an einer Exkursion im Haupt- oder Grundstudium.

§ 11 Abschlußprüfung

Das Studium wird mit der Magisterprüfung abgeschlossen. Diese wird durch die Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 (Amtsblatt der Freien Universität Berlin 2/1992) geregelt.

§ 12 Übergangs- und Schlußbestimmungen

(1) Diese Studienordnung für das Haupt- und Nebenfach im Teilstudiengang Griechische Philologie gilt für Studierende, die ihr Studium nach dem Inkrafttreten dieser Ordnung an der Freien Universität Berlin beginnen.

(2) Studierende, die ihr Studium der Griechischen Philologie an der Freien Universität Berlin vor Inkrafttreten dieser Studienordnung im Grund- oder Hauptstudium begonnen haben, können wählen, ob sie ihr Studium nach dieser Ordnung oder im Grundstudium nach den Regelungen der Studienordnung für die Teilstudiengänge Griechisch im Rahmen der Lehrerbildung vom 30. April 1990 bzw. im Hauptstudium nach den bisher praktizierten Regelungen durchführen wollen.

(3) Diese Studienordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Freien Universität Berlin in Kraft.

Fachbereich Altertumswissenschaften

Bearbeiter: Der Dekan
Tel. 838 22 01
Dr. Renate Kunze, ZUV VC
Tel. 838 73 530

Zwischenprüfungsordnung für den Teilstudiengang Griechische Philologie mit dem Ziel der Magisterprüfung

Aufgrund von § 71 Abs.1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) vom 12. Oktober 1990 (GVBl. S. 2165), zuletzt geändert durch Artikel II des Gesetzes vom 03. Januar 1995 (GVBl. S. 1), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Altertumswissenschaften am 31. Mai 1995 die folgende Zwischenprüfungsordnung erlassen:*)

Inhalt

Präambel

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienvoraussetzungen und Studiendauer
- § 3 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung
- § 4 Voraussetzungen für die Zulassung zur Zwischenprüfung
- § 5 Prüfungsausschuß
- § 6 Prüfer bzw. Prüferinnen
- § 7 Durchführung der Prüfung und Prüfungsleistungen
- § 8 Bewertung der Prüfungsleistungen
- § 9 Öffentlichkeit
- §10 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung
- §11 Zeugnis
- §12 Ungültigkeit der Prüfung
- §13 Formvorschriften
- §14 Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Die Zwischenprüfungsordnung regelt den Abschluß des Grundstudiums im Teilstudiengang Griechische Philologie mit dem Ziel der Magisterprüfung. Der Teilstudiengang Griechische Philologie kann gemäß der Magisterprüfungsordnung der Freien Universität Berlin vom 18. Februar 1991 als Haupt- oder Nebenfach studiert werden.

§ 2 Studienvoraussetzungen und Studiendauer

(1) Der Teilstudiengang Griechische Philologie kann unter den für die Freie Universität Berlin generell geltenden Voraussetzungen aufgenommen werden.

(2) Das Grundstudium dauert in der Regel 4 Semester.

§ 3 Ziel und Umfang der Zwischenprüfung

(1) Die Zwischenprüfung schließt das Grundstudium ab und eröffnet den Zugang zum Hauptstudium.

(2) Die Zwischenprüfung besteht im Hauptfach Griechische Philologie aus zwei schriftlichen Teilen und einem mündlichen Teil, im Nebenfach Griechische Philologie aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Der mündliche Teil darf erst nach Bestehen der schriftlichen Teile absolviert werden.

*) Bestätigt durch die Senatsverwaltung für Wissenschaft und Forschung mit Schreiben vom 12. Juli 1995.